

Die bei der Steuerverteilung zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze betragen:

in Klasse II.	156 bis 480 M.
in Klasse III.	32 bis 192 "
in Klasse IV.	4 bis 36 "

Die Steuersätze sollen bis zu 40 M. um je 4 M. von da ab bis 96 M. um je 8 M., weiter bis 192 M. um je 12 M. und weiter bis zu 480 M. um je 36 M. steigend abgestuft werden.

§ 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet. — Mit der Befähigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte (§ 25, Absatz 4) können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen, als Staatsbeamte, nicht beauftragt werden.

§ 44. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

Die Entscheidung trifft die Bezirksregierung und auf Beschwerde der Finanzminister.

§ 55. Von besondere Aufforderung des Vorstehenden eines zuständigen Steuer-Ausschusses des Verwaltungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verhoffenem Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

1500 bis ausschließlich	4000 M.
oder 4000 bis ausschließlich	20000 "
oder 20000 bis ausschließlich	50000 "
oder 50000 M. oder mehr beträgt,	

und ob der Werth des Anlage- und Betriebscapitals	
3000 bis ausschließlich	30000 M.
oder 30000 bis ausschließlich	150000 "
oder 150000 bis ausschließlich	1000000 "
oder 1000000 M. oder mehr beträgt.	

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren. Weitergehende Auskunftserteilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Werth des Anlage- und Betriebscapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebscapitals zu erteilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuer-Ausschuss zur Schätzung des Ertrages bedarf.

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für Jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

1) wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebscapitals befreit ist (§ 7)	10 M.
2) wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:	
a. in der Klasse IV.	15 "
b. in der Klasse III.	25 "
c. in der Klasse II.	50 M.
d. in der Klasse I.	100 "

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

Preussische Stempelsteuer.

(Ginige der wichtigsten Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, welche mit dem 1. April 1896 in Kraft getreten sind.)

Alle Verhandlungen z. über Gegenstände, deren Werth nach Geld geschätzt werden kann, sind stempelfrei, wenn dieser Werth 150 M. nicht übersteigt.

Alle stempelpflichtigen Verhandlungen müssen, wenn sie nicht auf dem erforderlichen Stempelpapier geschrieben worden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, nachträglich mit dem erforderlichen Stempel versehen werden. Geschieht dies nicht, so ist nicht nur der tarifmäßige Stempel unverzüglich nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels, mindestens 3 M., besteht.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, es behält derselbe indessen seinen Regress deshalb an den eigentlichen Contractanten. Der eigentliche Contractant ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Die wesentlichsten Positionen des Stempeltarifs sind:

Abschriften, beglaubigte	1,50 M.
Abtretung von Rechten, 1/50%, mindestens	1.—
Astermieth- oder Asterpachtverträge, siehe Pachtverträge.	
Annahme an Kindesstatt, Verträge darüber... 5 M. bzw. 50.—	
Anfassungen von Grundstücken, vom Werthe des veräußerten Gegenstandes	1/10
Auktionen über bewegliche Sachen	1/100
Ausfertigungen	1,50 M.
Auszüge aus Acten und öffentlichen Verhandlungen	1,50 "

Befallungen für bediente Beamte

Befallungen für bediente Beamte	1,50 M.
Bürgschaften, siehe Sicherstellung von Rechten.	
Cessionen, siehe Abtretung von Rechten.	
Duplicate von stempelpflichtigen Urkunden, wie diese, höchstens	1,50 "
Eheverträge	1,50 "
Eheverträge, bis 6000 M.	1,50 M. sonst
Entlassung aus väterlicher Gewalt	10.—
Erbrecessen über erbstatthalterfreie Erbschaft	1,50 "
„ über erbstatthalterpflichtige Erbschaft 1/25%, mindestens	1,50 "
„	1,50 "
Erverträge	1,50 "
Erlaubniserteilungen (Approbationen, Concessionen, Genehmigungen zc. der Behörden in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten) je nach Art und Umfang des Unternehmens.	

Familien-	
Fideicommiss- Stiftungen	3%
Gesellschaftsverträge	1,50 M. bis 1%
Gewerbe-legitimationskarten	1.— M.
Inventarien, wenn sie bei stempelpflichtigen Urkunden gebraucht werden	1,50 "

Kauf- und Kaufverträge und andere ähnliche Verträge über:	
inländische unbewegliche Sachen	1%
ausländische unbewegliche Sachen	1,50 M.
andere Gegenstände aller Art	1/100
Kauf- und Kauf-Verhandlungen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft	1,50 M.

Befreit sind:
a. Ueberlassungen von Ascendenten an Descendenten;
b. Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waaren zum Verbrauch im Gewerbe oder zur Wiederveräußerung oder welche der Verkäufer im Inlande selbst hergestellt hat.

Leibrenten- und Rentenverträge	1%
Lieferungsverträge, siehe Kaufverträge.	
Lufbarkeiten, Genehmigungen dazu	50 J. oder 1,50 M.
Makler, Anstellung veredigter,	25.—
Miethverträge, siehe Pachtverträge.	
Namensänderung, Genehmigung dazu	5 oder 30.—
Naturalisationsurkunden	50.—
Notariatsurkunden, nach Inhalt der Urkunde, mindestens	1,50
Pacht- und Miethverträge (Ueber ausländische Grundstücke 1,50 M.)	1/100
Pässe, 1,50 M. für Lohnarbeiter zc. 50 J., Leichenpässe 1,50 M. oder	5.— M.
Polizeistunde, Genehmigung der Verlängerung	1.—
Proteste, Wechselproteste	1,50
Protokolle, nach Inhalt des beurkundeten Geschäfts, mindestens	1,50
Punktionen, wie Verträge selbst.	

Schenkungen unter Lebenden, wie Erbschaften.
Schiedsprüche 1/100%, mindestens 2 M., höchstens 100.—
Schuldschreibungen 1/100%; über Darlehen, welche innerhalb Jahresfrist od. in kürzerer Zeit zurückzuführen sind, 1/50%.
Verlängerungen 1/50%, zusammen höchstens

Sicherstellung von Rechten: Bis 600 M.	0,50 M.
„ 1200 „	1.—
„ 10000 „	1,50
„ bei einem höheren Betrage	5.—

Standeserhöhungen und Gnadenbewerbe, landesherrliche, 300 bis 6000.—
Strafbefehle der Finanzbehörden, bei einem Object von mehr denn 15 M.

Kaufverträge, s. Kaufverträge.	
Lazarett-Grundstücken, i. Privatinteresse unt. Aufsicht einer Behörde	1,50
Testamente, s. Verfügung von Todes wegen.	
Verfügungen von Todes wegen aller Art	1,50
Verträge, nach Inhalt des Rechtsgeschäfts, mindestens	50.—
Verleihung des Bergwerkseigentums	50.—

Verfälschungsverträge, Politen:
a. Lebens-, Aussteuer-, Militärdienst-, Altersvorsorge-, 1/100% der versicherten Summe. Bei Rentenversicherungen wird der Kaufpreis als Versicherungssumme angesetzt.
b. Unfall- und Haftversicherungen 1/100% der Prämien.
c. Versicherungen gegen andere Gefahren für jedes Jahr der Versicherungsdauer 1/1000%, abgerundet 10 J. für je 10000 M.

Befreit sind zu a und c:
Versicherungen von 3000 M. und weniger;
Befreit sind zu b:
Versicherungen, bei denen die verabredeten Jahresprämien den Betrag von 40 M. nicht übersteigen.

Verträge, wenn keine andere Tarifstelle zur Anwendung kommt, Portionen der Lehrer und Geistlichen, wie Befallungen.

Vollmachten: Bis 500 M. incl.	0,50
„ 1000 „	1.—
„ 3000 „	1,50
„ 6000 „	3.—
„ 10000 „	5.—
„ 15000 „	7,50
„ bei einem höheren Betrage	10.—

Bei Proceßvollmachten treten an Stelle der vier ersten Steuerätze 2, 3, 4, 5 M.